

1. TSC Oschatz e.V.

Satzung

§1 Name - Sitz

Der Verein führt den Namen 1. TSC Oschatz e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.

Er hat seinen Sitz in 04758 Oschatz.

Der Verein erlangt seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister.

Die Vereinigung ist beim Amtsgericht Oschatz im Vereinsregister unter Nr. 112 registriert.

§2 Zweck

Der 1. TSC Oschatz e. V. ist eine Vereinigung von Freizeit- und Amateurtanzpaaren. Die Amateurtanzpaare betreiben den Tanzsport als Wettkampfsport. Im Rahmen einer sinnvollen Freizeitgestaltung bereiten sie sich auf die Teilnahme an Amateurturnieren vor, beteiligen sich an solchen und führen diese als Organisatoren durch. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke. Aus diesem Grunde dürfen etwaige Gewinne nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft – Entstehung

Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden. Soweit der Bewerber noch nicht volljährig ist, bedarf er zur Aufnahme die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Um die Aufnahme ist schriftlich bei dem Vorstand des Vereins nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei dem Vorstand des Vereins einzureichen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschließung

Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet die Monatsbeiträge zu bezahlen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung verstößt, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand des Vereins einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit den in § 8 benannten Mehrheiten. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführen einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§5 Mitglieder – Rechte und Pflichten

§5a für aktive Mitglieder:

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- a) zur Teilnahme am wöchentlichen Training
- b) zur Teilnahme an Trainingslagern
- c) bei entsprechendem Leistungsstand zur Teilnahme an Tanzturnieren
(die Einschätzung erfolgt durch den/die Trainer/in)
- d) zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins

Die Mitgliedschaft verpflichtet:

- a) zum regelmäßigen Besuch der Trainingsstunden
- b) Trainingsfleiß, Ausdauer und Disziplin während des Trainings
- c) den Verein bei Wettkämpfen und Schautanzveranstaltungen mit bestmöglichen Leistungen zu vertreten
- d) zum Entrichten der Mitgliedsbeiträge bis zum 10. jedes Monats
- e) zur Einhaltung der Satzung
- f) den Verein in der Öffentlichkeit würdig zu vertreten

§5b für passive Mitglieder

Die Mitgliedschaft berechtigt:

- a) zur Teilnahme an Veranstaltungen, die durch den Verein angeboten werden

Die Mitgliedschaft verpflichtet:

- a) den Verein in der Öffentlichkeit würdig zu vertreten
- b) zum Entrichten der Mitgliedsbeiträge bis zum 10. jedes Monats
- c) zur Einhaltung der Satzung

§6 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Diese werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für die Beitragszahlung jugendlicher Mitglieder, welche die Volljährigkeit noch nicht erlangt haben, haften die oder der gesetzliche Vertreter.

Die Beitragszahlung erfolgt zum 1. des laufenden Monats im Lastschriftverfahren.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt. Mindestens einmal im Jahr hat die Jahreshauptversammlung stattzufinden.

Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- b) die Entlastung und Wahl des Vorstandes
- c) die Wahl der Kassenprüferinnen / der Kassenprüfer
- d) die Aufstellung des Haushaltsplanes für das neue Vereinsjahr
- e) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- g) die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit Lesebestätigung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Wird binnen einer Woche kein Eingang der Lesebestätigung angezeigt, dann ist schriftlich, innerhalb der Ladungsfrist, einzuladen

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§9 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Sportwart
- Kinder- und Jugendbeauftragter
- Schriftführer

Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener und einzelner Abstimmung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstandsvorsitzende leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied einzuberufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Prüfung der Bücher und der Kasse erfolgt mindestens einmal im Jahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen/Kassenprüfer. Diese haben über die Buch- und Kontoführung einen schriftlichen Prüfungsbericht zu geben.

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich dem Vereinszweck.

§11 Änderung des Vereinszwecks und Auflösung

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der oben angegebenen Mehrheit von 4/5 beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§12 Liquidatoren und Anfallberechtigte

Die Auflösungsversammlung beschließt über die Bestellung der Liquidatoren, ihre Vertretungsbefugnis und über den Anfallberechtigten. Es ist jedoch grundsätzlich eine gemeinnützige Einrichtung als Anfallberechtigter zu bestimmen, die oder der sich im Kinder- und Jugendbereich engagiert.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 25. März 2009 beschlossen worden und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2. Vorsitzende

Protokollantin